

// Ersatzteil-Übersicht: Gültig ab 01.07.2011

Industrietorantriebe  
WA 80, ITO 80, ITS 80



# Hörmann Niederlassungen und Vertretungen

## Hörmann KG Verkaufsgesellschaft

Upheider Weg 94-98, D-33803 Steinhagen  
Postfach 12 61, D-33792 Steinhagen  
Telefon 0 52 04 - 9 15-0, Telefax 0 52 04 -915 277  
Internet: www.hoermann.de, www.hoermann.com

## Verkaufsniederlassungen in Deutschland

**Hörmann NL Berlin**  
Industriestraße 12-14  
15366 Dahlwitz-Hoppegarten  
Tel. 03342 3896-0  
Fax 03342 3896-11

**Hörmann NL Hamburg**  
Süderstraße 2  
24568 Kaltenkirchen  
Tel. 04191 8087-0  
Fax 04191 8087-10

**Hörmann NL München**  
Lise-Meitner-Straße 10  
85662 Hohenbrunn  
Tel. 08102 785-0  
Fax 08102 785-200

**Hörmann NL Bremen**  
Mittelwending 25  
28844 Weyhe  
Tel. 04203 8166-3  
Fax 04203 8166-65

**Hörmann NL Hannover**  
Industriestraße 4  
30916 Isernhagen  
Tel. 0511 97253-0  
Fax 0511 773390

**Hörmann NL Nürnberg**  
Am Pestalozziring 11  
91058 Erlangen  
Tel. 09131 6068-0  
Fax 09131 601248

**Hörmann NL Erfurt**  
Wandersleber Straße 17  
99192 Apfelstädt  
Tel. 036202 24-0  
Fax 036202 24-119

**Hörmann NL Herne**  
Schloßstraße 30  
44653 Herne-Wanne-Eickel  
Tel. 02325 9289-0  
Fax 02325 9289-10

**Hörmann NL Steinhagen**  
An der Jüpke 5  
33803 Steinhagen  
Tel. 05204 1005-0  
Fax 05204 7500

**Hörmann NL Frankfurt**  
Hanauer Landstraße 88  
63538 Großkrotzenburg  
Tel. 06186 2007-0  
Fax 06186 2007-50

**Hörmann NL Köln/Bonn**  
Robert-Bosch-Straße 6 a  
53919 Weilerswist  
Tel. 02254 609-0  
Fax 02254 609-25

**Hörmann NL Stuttgart**  
Industriestraße 18  
71272 Renningen  
Tel. 07159 1635-0  
Fax 07159 1635-10

**Hörmann NL Leipzig**  
Bahnhofstraße 43  
66629 Freisen  
Tel. 06855 993-0  
Fax 06855 9044

**Hörmann NL Leipzig**  
Gewerbeallee 17  
04821 Brandis  
Tel. 034292 61-600  
Fax 034292 61-829

## Internationale Verkaufsgesellschaften

**A Hörmann Austria Ges. mbH**  
A-5310 Mondsee  
info@hoermann.at

**GR Hörmann Hellas Ltd.**  
GR-19400 Koropi  
info@hormann.gr

**RUS Hörmann Russia OOO**  
RUS-196626  
Sankt Petersburg  
info@hormann.com.ru

**B Hörmann Belgium NV/SA**  
B-3700 Tongeren  
info@hormann.be

**H Hörmann Hungária Kft.**  
H-2310  
Szigetszentmiklós  
info@hormann.hu

**S Hörmann Svenska AB**  
S-70369 Örebro  
info@hoermann.se

**BG Hörmann Bulgaria EOOD**  
BG-1510 Sofia  
info.sof@hoermann.bg

**HK Hörmann (Hong Kong) Ltd.**  
North Point,  
Hong Kong  
info@hoermann.com.hk

**SK Hörmann Slovenska republica s.r.o.**  
SK-821 04 Bratislava  
info.bts@hoermann.com

**BR Hörmann Brasil Portas Ltda**  
BR - Sao Paulo SP  
CEP 04547-004  
info.sao@hormann.com

**I Hörmann Italia S.r.l.**  
I-38015 Lavis (Trento)  
info@hormann.it

**SRB Hörmann Vrata**  
SRB-11000 Beograd  
i.bjelobrk@hormann.com

**CH Hörmann Schweiz AG**  
CH-4702 Oensingen  
info@hoermann.ch

**IND Hörmann India Pvt. Ltd.**  
Andheri (W)  
IN-Mumbai 400 053  
info@hormann.in

**TR Hörmann Yapi Elemanlari Tic Ltd. Sti.**  
A34788 Tasdelen-  
Ümraniye,  
TR-Istanbul  
info.ist@hoermann.com

**CN Hörmann Beijing Door Production Co. Ltd.**  
100176 Beijing,  
P.R. China  
info@hoermann.cn

**KZ Hörmann Kazakhstan**  
KZ-05000 4 Almaty  
a.ljubimov@hormann.kz

**UA Hörmann Ukraine TOV**  
UA-04176 Kiev  
info@hoermann.com.ua

**CZ Hörmann Česká republika s.r.o.**  
CZ-252 68  
info@hormann.cz

**LT Hörmann Lietuva UAB**  
LT-02244, Vilnius  
info@hormann.lt

**UAE Hörmann Middle East FZE**  
UAE-Dubai  
info.dxb@hormann.com

**DK Hörmann Danmark AS**  
DK-8920 Randers  
info@hoermann.dk

**N Hörmann A/S Norge**  
N-4640 Søgne  
info@hoermann.no

**USA Hörmann LLC**  
USA-60538  
Montgomery, Illinois  
info@hormann.us

**E Hörmann España, S.A.**  
E-08228 Terrassa  
info@hormann.es

**NL Hörmann Nederland BV**  
NL-3771 MB Barneveld  
info@hormann.nl

**USA Hörmann Flexon LLC**  
USA-15056 Leetsdale,  
PA  
info@hormann-flexon.com

**EST Hörmann Eesti Oü**  
EST-76505 Saue  
info.ee@hoermann.com

**P Hörmann Portugal, Lda.**  
P-2710 - 297 Sintra  
info@hormann.pt

**F Hörmann France SAS**  
F-95500 Gonesse  
info@hormann.fr

**PL Hörmann Polska sp.z.o.o.**  
PL-62-052 Komorniki  
info@hormann.pl

**GB Hörmann UK Ltd.**  
GB-Leicestershire  
LE67 4JW  
info@hormann.co.uk

**RO Hörmann Romania S.R.L.**  
RO-77042 Chiajna, Ilfov  
info@hormann.ro

Details to unseren Landesgesellschaften und den zugehörigen Niederlassungen finden sie unter [www.hoermann.com](http://www.hoermann.com)

## Zahlungsbedingungen für Deutschland

- Preise in € zuzüglich Porto und Verpackung.
- Frachtfreie Artikel sind separat gekennzeichnet.
- Die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet.
- Rücknahme und Umtausch gelieferter Ware ist ausgeschlossen.
- Es gelten die Lieferungs- und Montagebedingungen (Stand 1.6.2003)
- Mit Erscheinen dieser Preisliste ist die bisherige Ersatzteil-Preisliste ungültig.
- **Urheberrechtlich geschützt! Vervielfältigungen, auch auszugsweise, bzw. Weiterleitung sind untersagt. Änderungen vorbehalten.**

## Ausländische Vertretungen

AUS ARM AZ BIH BRN BY CY DOM DZ ET FIN GE HR IL IRL IS KOS KSA  
L LV M MA MK MNE OM G RA RC RCH RIM ROU SLD TN UAE



### Vertragspartner der Interseroh AG

Unsere Verpackungen werden erfasst, stofflich verwertet und somit dem Materialkreislauf zurückgeführt.  
Damit erfüllen wir alle Anforderungen der Verpackungsverordnung.

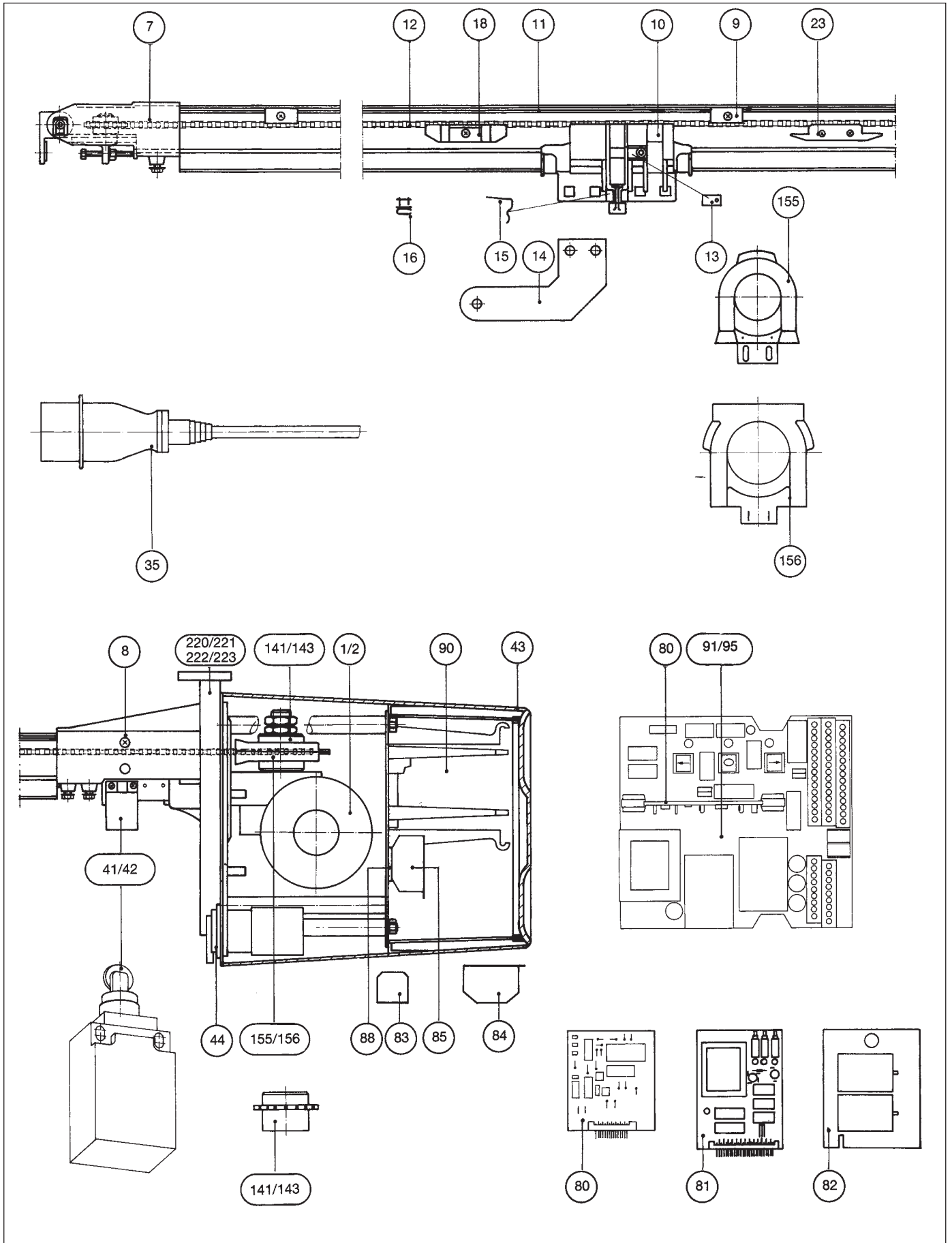
# Ersatzteile Industrietorantriebe WA 80, ITO 80, ITS 80

lfd. Nr.	ITO 80	ITS 80	WA 80	Artikel-Nr.	Bezeichnung	Preis / €
7	•	•		150924	Führungsschienenendstück	
10	•	•		560677	Führungsschlitten komplett	
16	•	•		560685	Kettenschloss	
17		•		560916	Führungswagenmitnehmer komplett Einbaulage rechts ersetzt durch: <b>562912</b>	
18	•	•		562912	Führungswagenmitnehmer komplett ITS 80 Einbaulage links	
19	•			560715	Tormitnehmer <b>(begrenzt lieferbar)</b>	
23	•	•		561679	Schaltstück, grün	
	•	•		561267	Schaltstück, rot	
24	•	•		560693	Umlenkritzel mit Buchse <b>(begrenzt lieferbar)</b>	
25	•	•		560707	Kettenumlenkung kompl.	
27	•			561844	Zusatzwinkel für Einbaukonsole	
28	•			564976	Tormitnehmer ITO 80 gekröpft <b>(begrenzt lieferbar)</b>	
31	•	•	•	560979	Verschlussstopfen SPU, APU + ALR	
33	•	•	•	561173	Profilstopfen DW-Testzylinder	
34	•		•	560918	Abzweigdose Unfallschutz mit Befestigungsw. <b>(begrenzt lieferbar)</b>	
36	•	•	•	49387	Druckwellenkontakt im Gehäuse A 80 bis 10.85 <b>(begrenzt lieferbar)</b>	
39	•	•	•	560920	Wendelschnur für Schweden 4 x 0,75 <b>(begrenzt lieferbar)</b>	
38/40	•	•	•	46326	Wendelleitung für Unfallschutzeinrichtung mit Fangvorrichtung, mit Optosensor ersetzt durch: <b>8051023</b>	
40	•	•	•	8051023	Wendelleitung 5 x 0,25, WL 600	
41	•	•		560922	Endtaster IP 65	
47	•	•	•	560925	Druckwellenschalter im Gehäuse A 85	
48	•	•	•	562328	Druckwellenschalter mit Platine A 85	
49	•	•	•	560927	DW-Anschlussr. mit Silikonschl. für Sect.-Tor SPU, APU + ALR	
64		•		560715	Tormitnehmer bis 10.83 <b>(begrenzt lieferbar)</b>	
91	•	•	•	564800	Steuerungsplatine A 85 ab 10.85 bis 08.91 ersetzt durch: <b>562307</b>	
92/97		•	•	562307	Torsteuerung A 85 kompl. mit Gehäuse, ab 04.89	
99	•		•	562308	Gehäusedeckel A 85 kompl. ab 04.89	
106	•		•	152818	Folientastaturplatine A 85/A 25 ab 04.89	
107	•		•	562310	Hauptschalterelement	
110/111	•		•	563980	Steuerungsplatine A 85 ab 04.91	
113	•		•	563766	Steuerungsplatine A 25 ab 08.91	
123			•	563976	Schlaffseilsicherungsschalter ersetzt durch: <b>638388</b>	
123			•	638388	Schlaffseilschalter für Industrietorantriebe WA80	
129			•	560935	Kettenschloss Antriebskette	
135			•	560940	Haspelkette NHK - Länge angeben -, pro mtr. ersetzt durch: 638162	
135			•	638162	Haspelkette 4x16 mm für S+K Antriebe, Länge pro mtr.	
136			•	8002117	Verbindungsglied für Nothandkette	
137			•	563975	Fangvorrichtung (Schaltergehäuse für Schalter)	
141	•			151955	Kettenrad 14 Zähne ab Torbreite 5.500 mm <b>(begrenzt lieferbar)</b>	
143	•			563102	Kettenrad 18 Zähne bis Torbreite 5.500 mm	
146			•	561169	Kettenradscheibe 24 Zähne	
149			•	46047	Flansch Federwelle Ø 40 mm ohne Nut mit Befestigungsschraube (Kettenradmitnehmer)	
155	•	•		151629	Kettenschutz für Kettenrad 14 Zähne (2 Stück erforderlich)	
156	•		•	48682	Kettenschutz für Kettenrad 18 Zähne (2 Stück erforderlich)	
157		•	•	151998	Kettenschutz für Kettenrad bzw. -scheibe, 24 Zähne (2 Stück erforderlich) ersetzt durch <b>8001795</b>	
157		•	•	8001795	Kettenschutzhälfte, 24 Zähne	
158		•	•	152005	Kettenschutz für Kettenrad bzw. -scheibe, 30 Zähne (2 Stück erforderlich)	

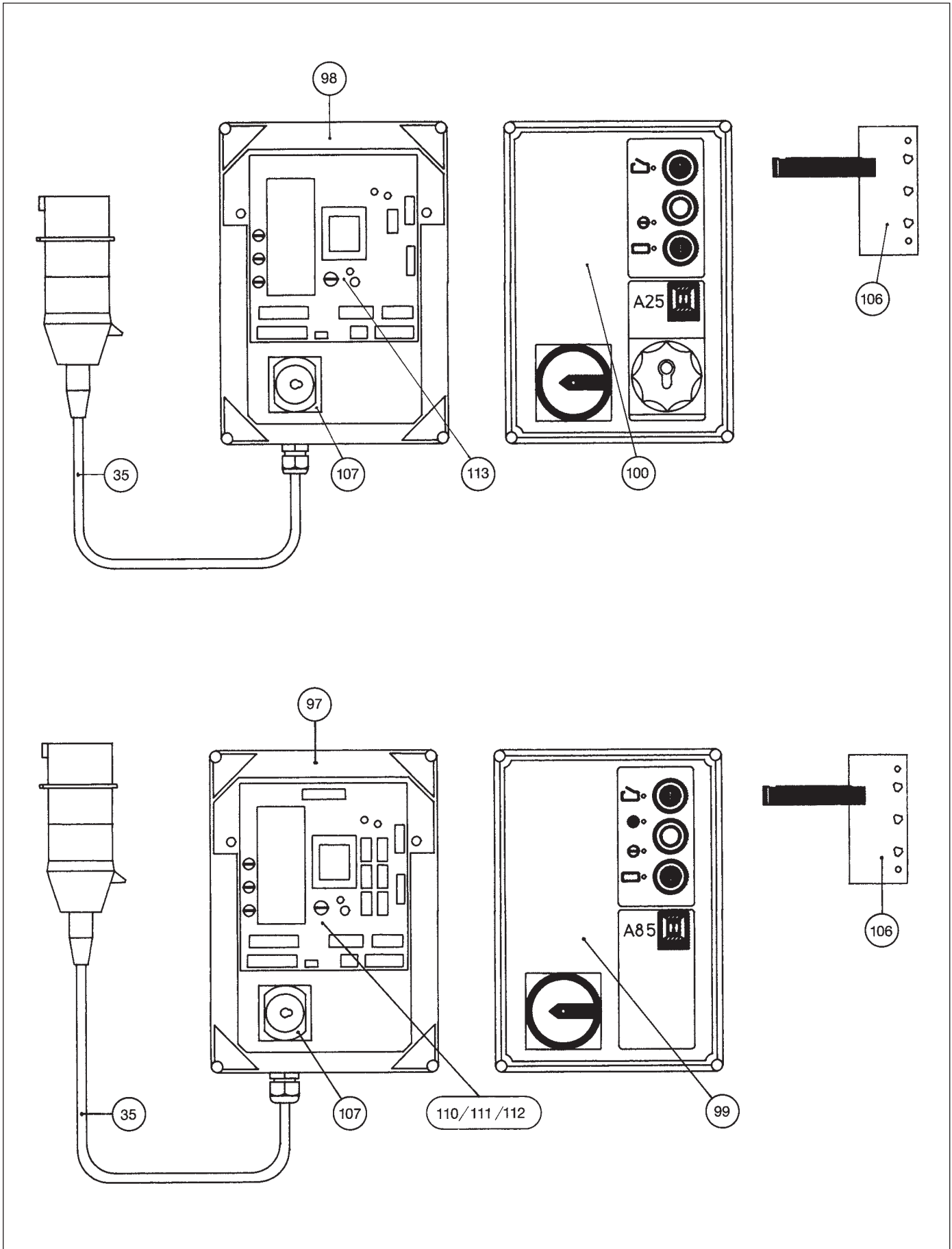
# Ersatzteile Industrietorantriebe WA 80, ITO 80, ITS 80

lfd. Nr.	ITO 80	ITS 80	WA 80	Artikel-Nr.	Bezeichnung	Preis / €
174			•	563060	SE, Typ 5, DW-Stop, A 15, 3 - 380 V, IP 65	
209	•		•	563975	Fangvorrichtung (Schalter im Geh. mit Knickschutz)	
211	•		•	562210	Profilstopfen mit Luftschlauch <b>(begrenzt lieferbar)</b>	
212	•		•	153779	Kabelverschraubung PG 9 (flexibel)	
212	•		•	153019	Knickschutz PG 11, 6-polig vormontiert	
217	•		•	561929	Magnet im Gehäuse für Schlupftürkontakt	
218	•		•	561928	Gehäuse - Schlupftürkontakt	
219	•		•	561888	Platine Schlupftürkontakt	
248	•	•	•	561232	Luftschlauch I, 1.000 mm lang ersetzt durch: <b>561252</b>	
249	•	•	•	561252	Luftschlauch II, 1.200 mm lang	
250	•	•	•	561119	Bowdenzug I für Sect.- Tore, bis 500 mm Lamellenhöhe	
251	•	•	•	561120	Bowdenzug II für Sect.- Tore, über 500 mm Lamellenhöhe	
254			•	563311	Endschalter Schaffseilsicherung L/LD <b>(begrenzt lieferbar)</b>	
255			•	563093	Endschalternocke L/LD	
272	•			150926	Gehäusedeckel A 100 komplett	
277	•			151222	Gehäusedeckel A 100 komplett, abschließbar	
278	•			151255	Gehäusedeckel B 101 komplett, abschließbar	
289	•			152818	Tastaturplatine (A 50/B 50, A 100/B 101)	
290	•			562310	Hauptschalter (Zwischenbauschalte) kpl.	
293	•			150145	Steuerungsplatine A 100/B 101	
295	•			562024	Platine A15 (Halb-Auf-Funkt.) Steuerungen A100/B101 <b>(begrenzt lieferbar)</b>	
302	•			150909	Platine Wendelleitung Optosensor ersetzt durch: <b>47015</b>	
302	•			47015	Platine Wendelleitung ab 6/98 -	
303	•			45211	Platine Optosensor A 100	
304	•			151237	Platine Anschlusseinheit Torblatt A 50/B 50 ersetzt durch: <b>45211</b>	
313	•			561990	Endtastereinheit Nachtverriegelung kompl. ersetzt durch: <b>639559</b>	
				639559	Miniaturschalter Nachtverriegelung	
314	•			151228	Abzweigung 3-fach, für Sicherheitskreis Nachtverriegelung	
319	•			153132	Gehäuse für Steuerungserweiterungen	
321	•			150919	Platine für Schlupftürkontakt FSK 01	
323	•			561929	Magnet im Gehäuse für Schlupftürkontakt FSK 01	
324	•		•	562256	Gehäuseunterteil für Steuerungen	
326	•		•	153928	Doppeldichtflansch (oberer Flansch für den Einsatz der Steuerung im Außenbereich) <b>(begrenzt lieferbar)</b>	
327	•			564483	Universal-Leergehäuse mit Deckel	
328	•		•	8 051023	Wendelleitung 5 x 0,25 mm <sup>2</sup>	
					Verbindungskabel Optosensor, 4-polig (für Verbindung durch das Abschlussprofil)	
	•			637903	3.000 mm lang für Torbreite bis 2.300 mm	
	•			637904	3.500 mm lang für Torbreite 2.310 - 2.800 mm	
	•			637905	4.000 mm lang für Torbreite 2.810 - 3.300 mm	
329	•			637906	4.500 mm lang für Torbreite 3.310 - 3.800 mm	
	•			637907	5.500 mm lang für Torbreite 3.810 - 4.300 mm	
	•			637908	5.500 mm lang für Torbreite 4.310 - 4.800 mm	
	•			637909	6.500 mm lang für Torbreite 4.810 - 5.800 mm	
	•			637910	7.500 mm lang für Torbreite 5.810 - 6.800 mm	
	•			637911	6.500 mm lang für Torbreite 6.810 - 7.800 mm	
330	•		•	153748	Universal-Verschraubungs-Set	
331	•		•	438194	Distanzring-Schnäpper	
332	•			151179	Einbaukonsole ITO 100 kurz, kpl.	
332	•			151180	Einbaukonsole ITO 100 lang, kpl.	

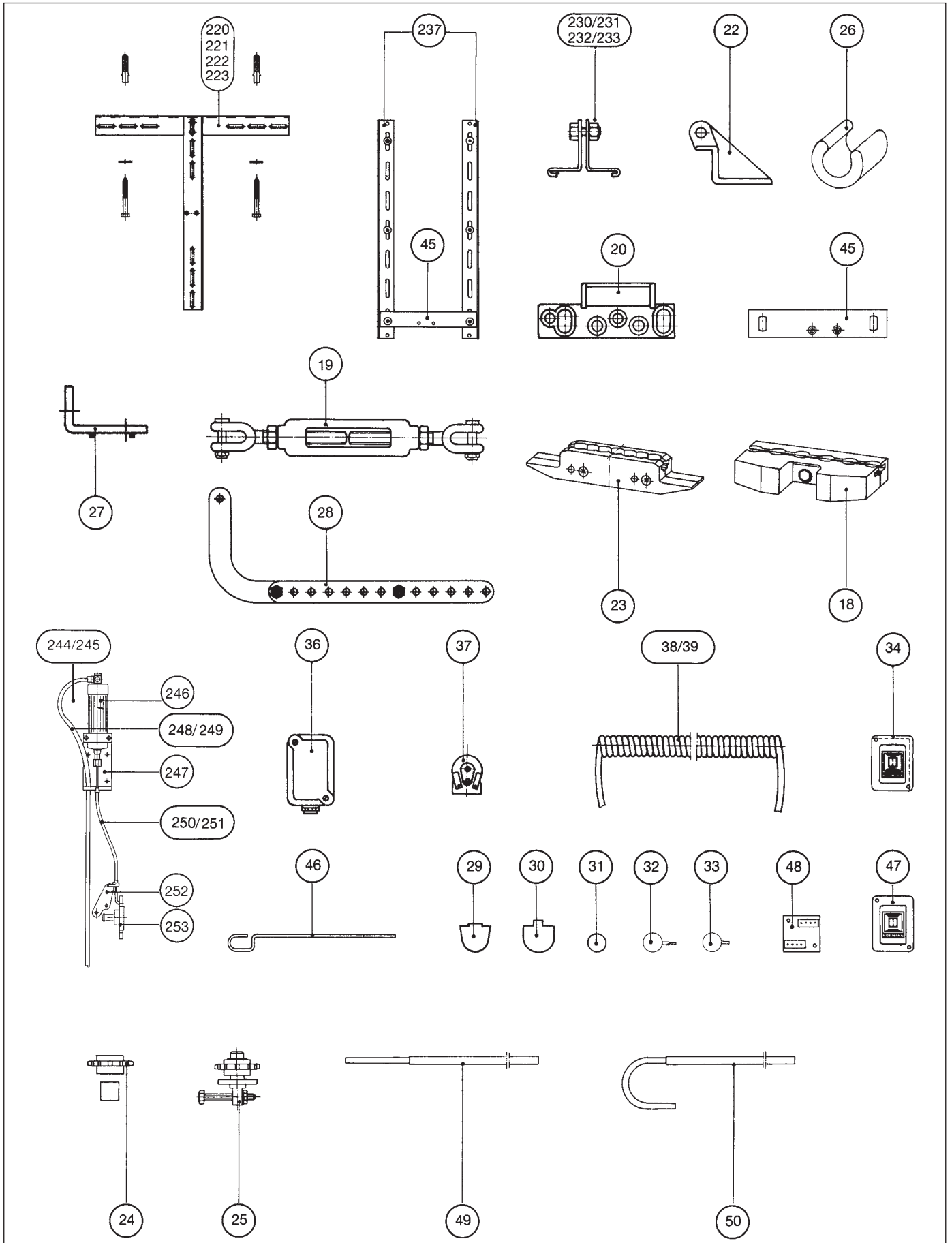
# Ersatzteile Industrietorantriebe ITO 80



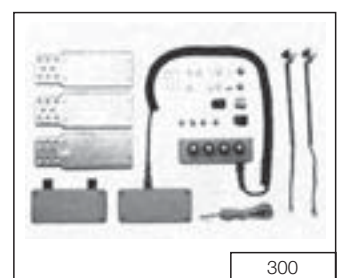
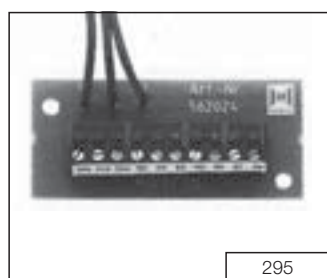
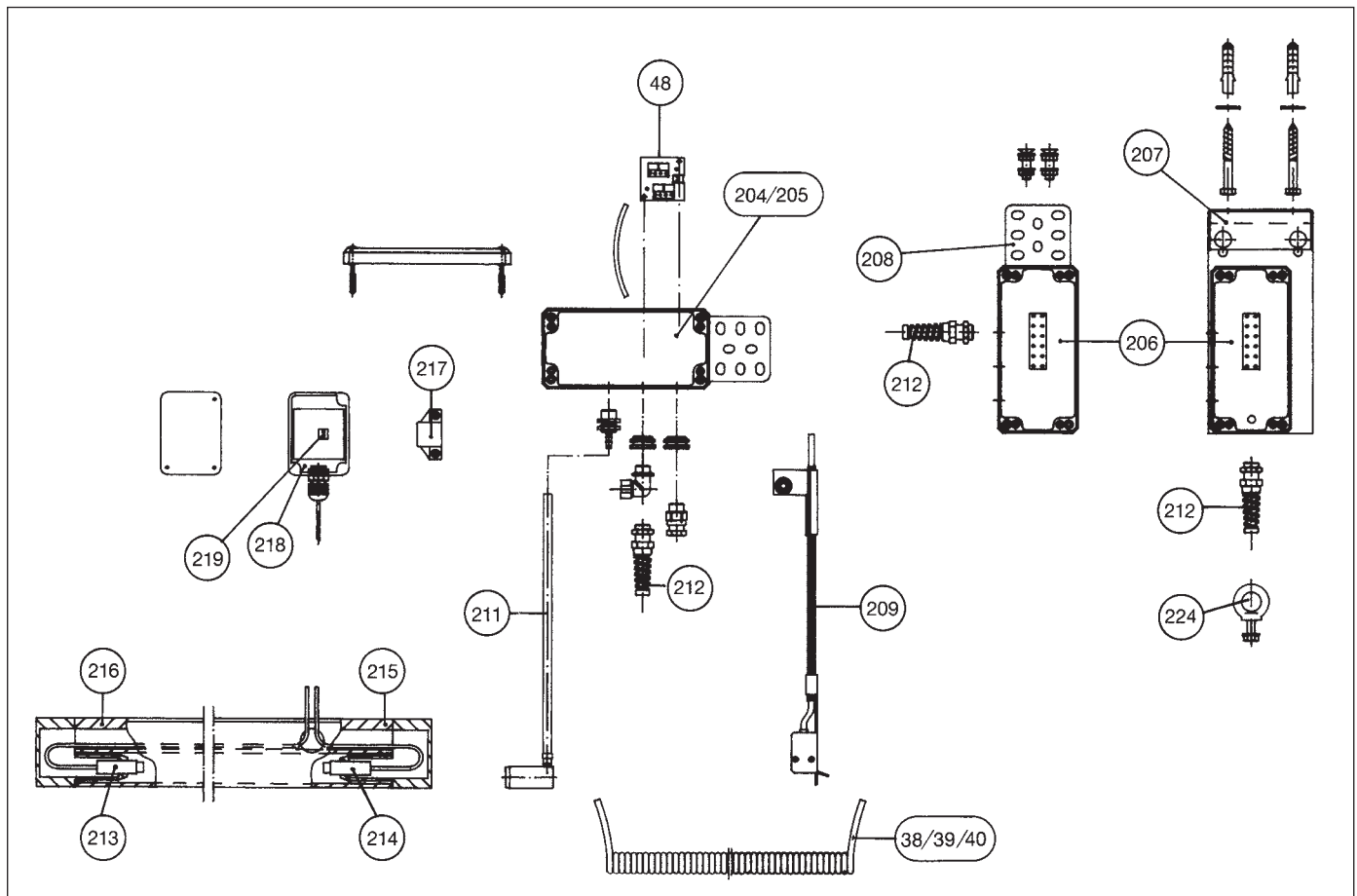
# Ersatzteile Industrietorantriebe ITO 80



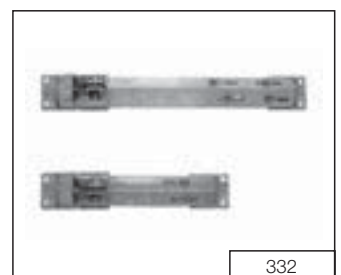
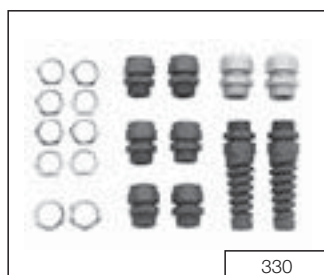
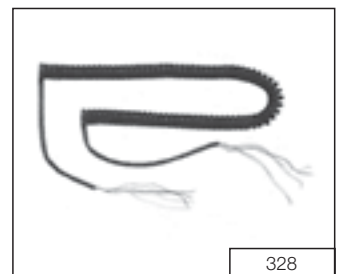
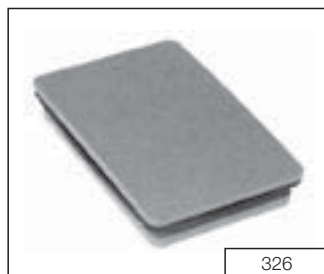
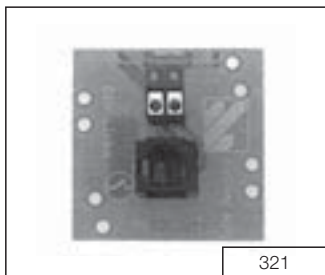
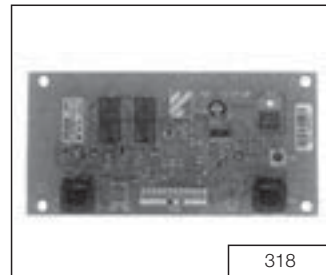
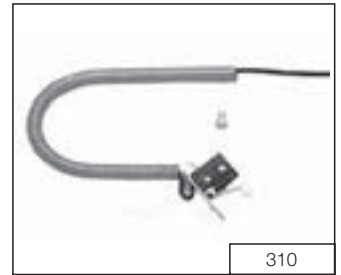
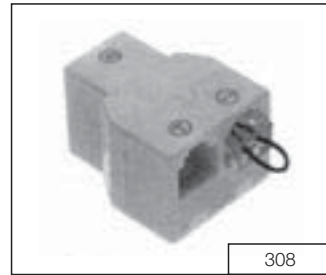
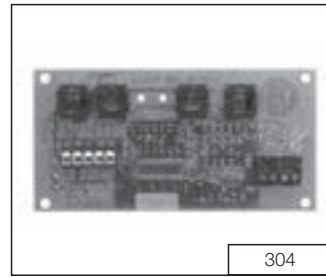
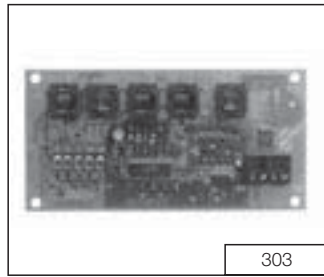
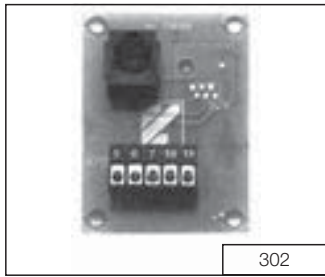
# Ersatzteile Industrietorantriebe ITO 80



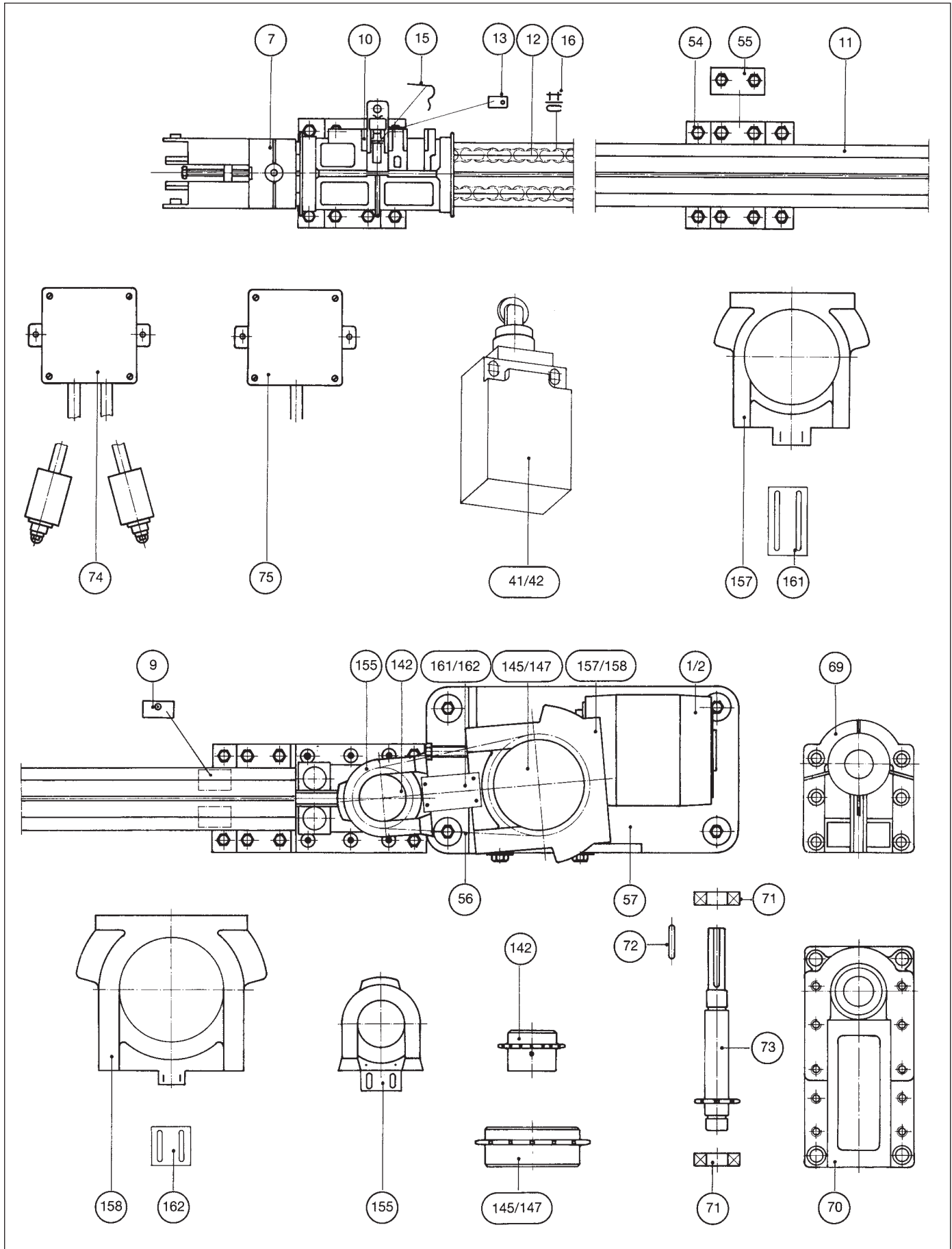
# Ersatzteile ITO 80/Steuerungen A50/B50, A100/B101



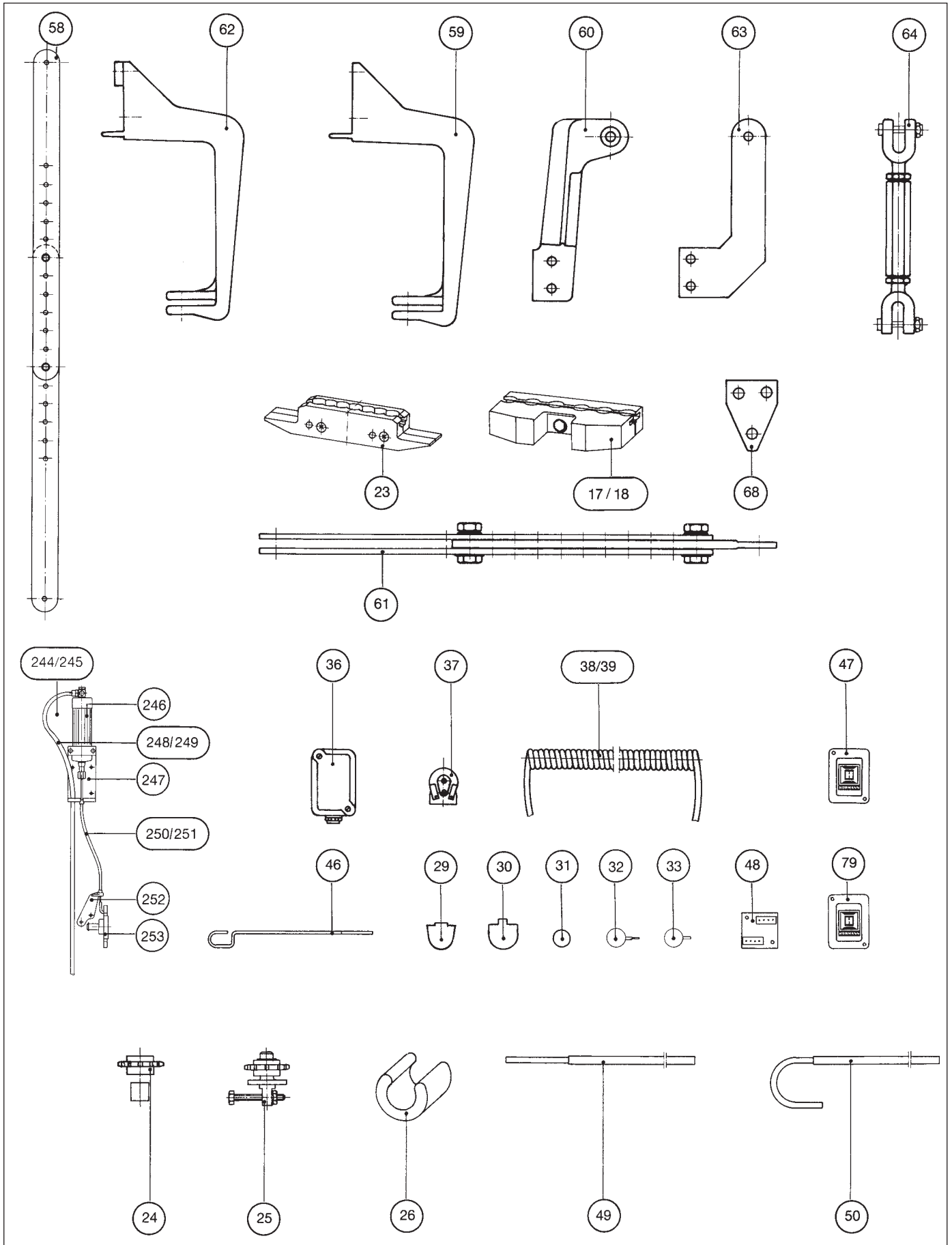
# Ersatzteile ITO 80/Steuerungen A50/B50, A100/B101



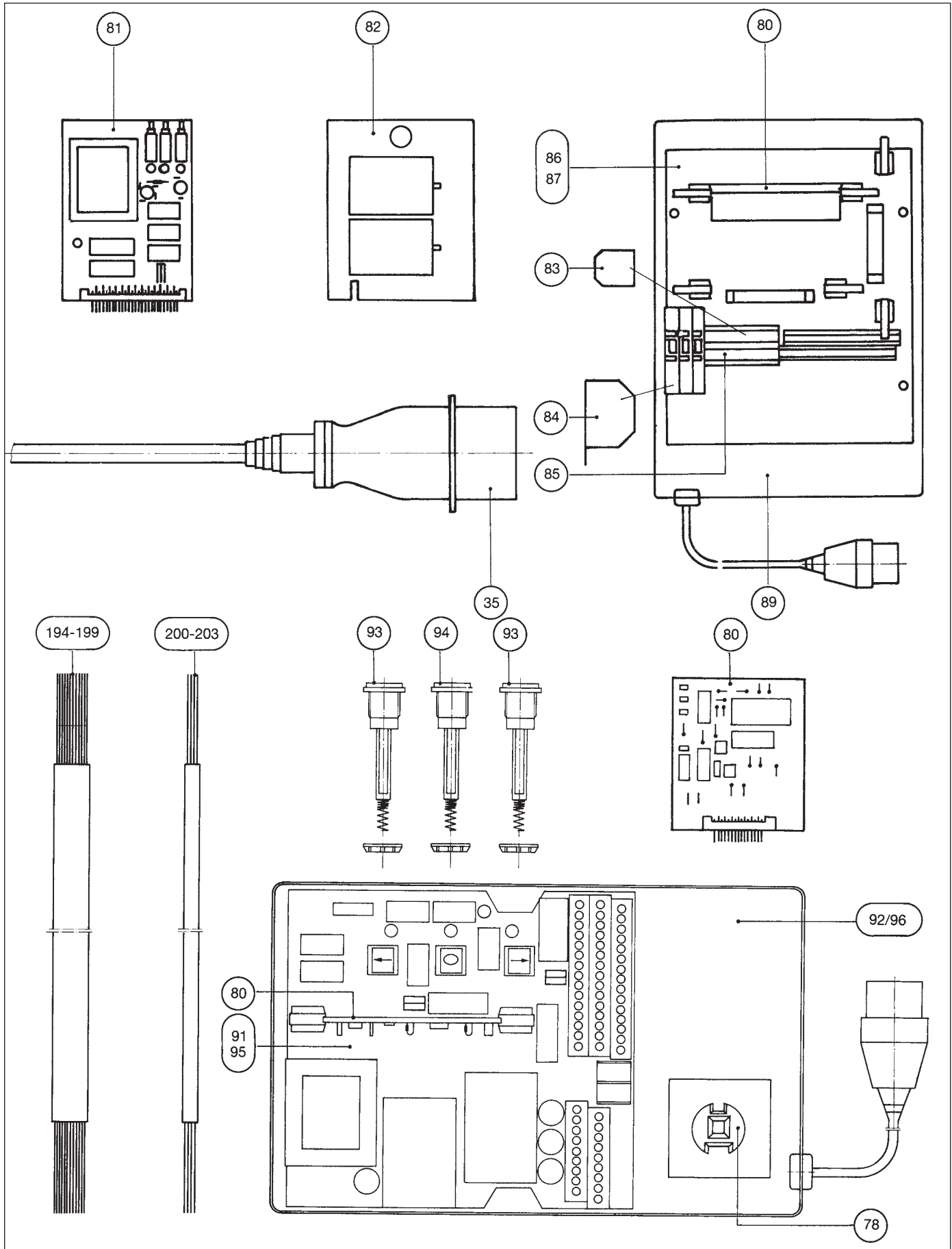
# Ersatzteile Industrietorantriebe ITS 80



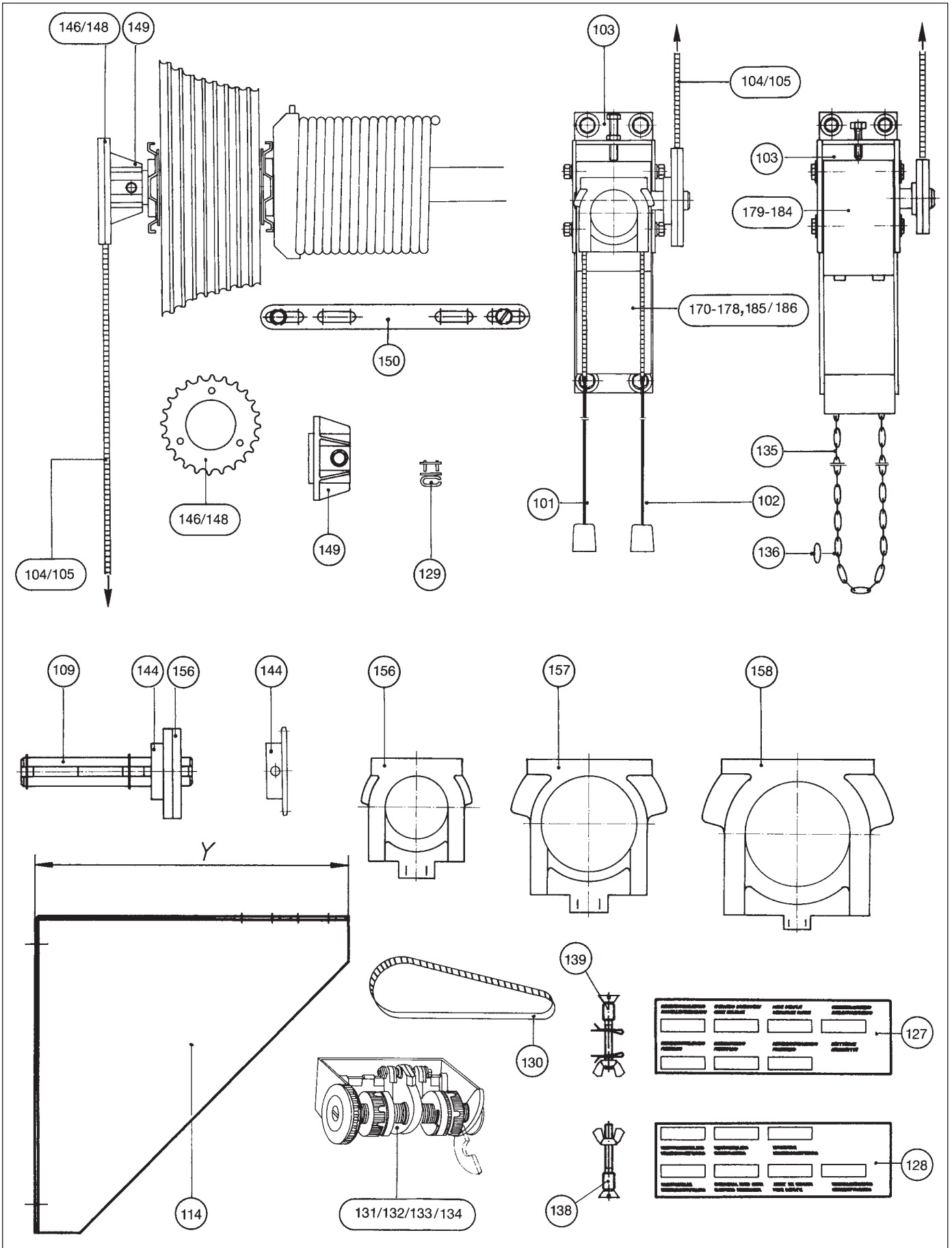
# Ersatzteile Industrietorantriebe ITS 80



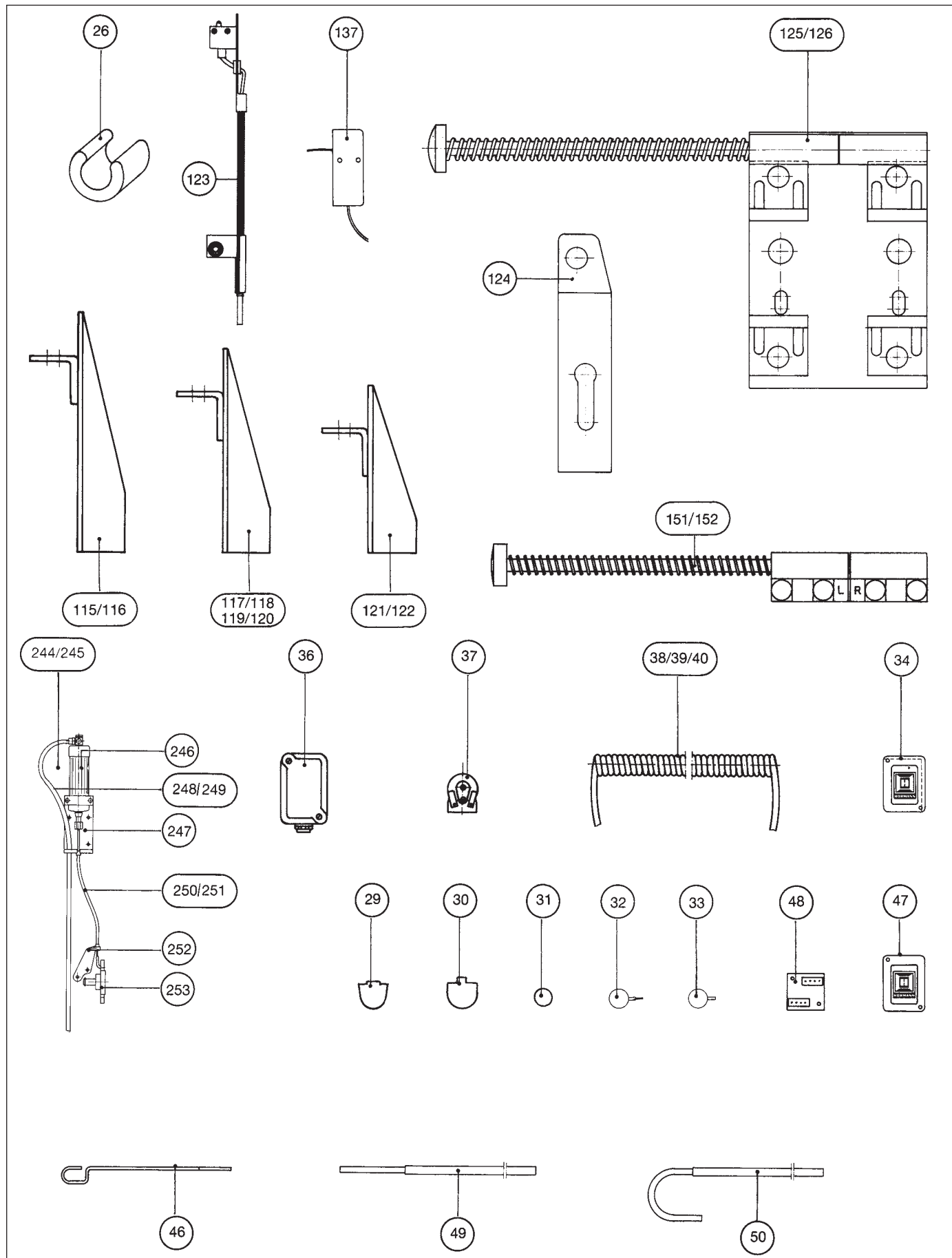
# Ersatzteile Industrietorantriebe ITS 80



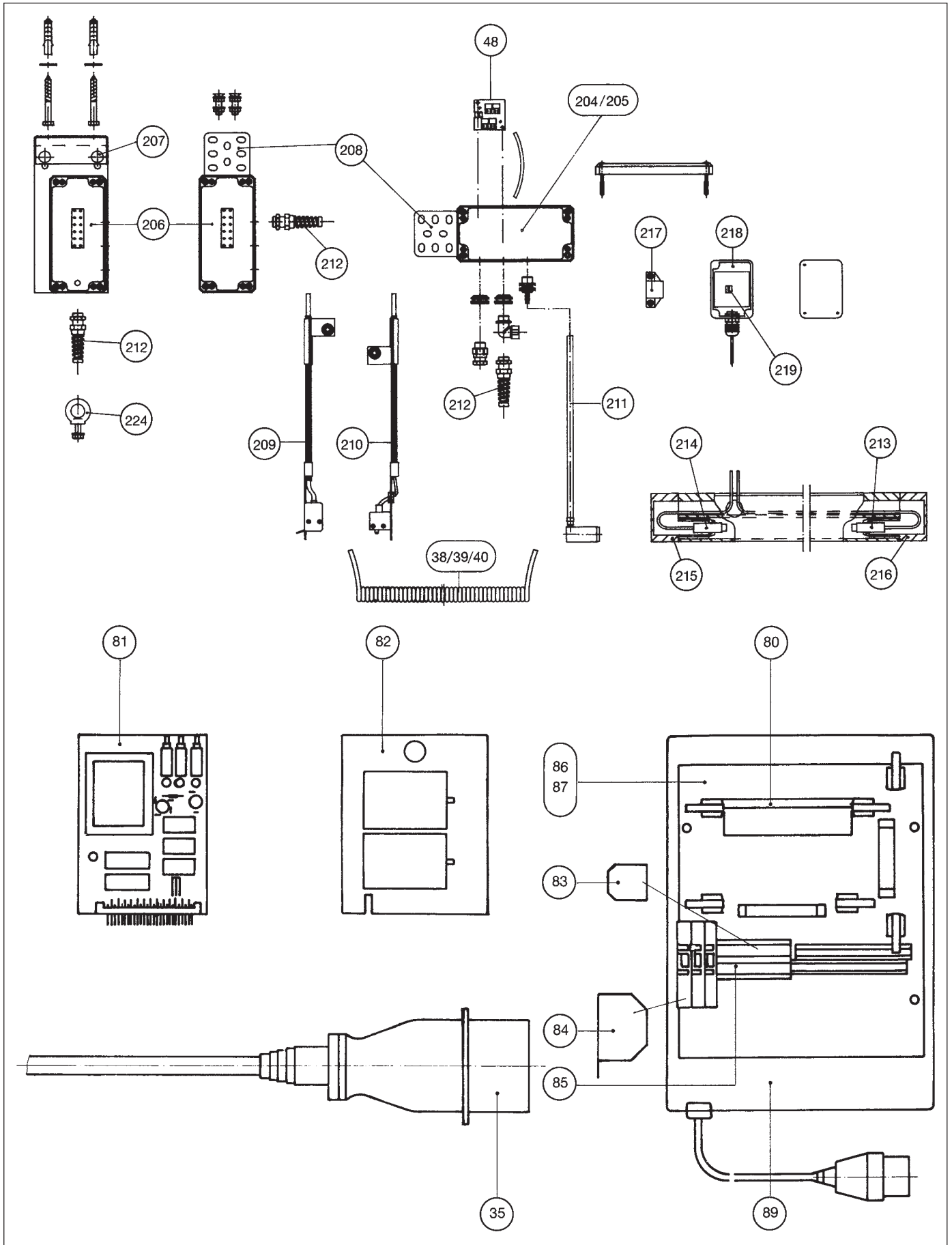
# Ersatzteile Industrietorantriebe WA 80



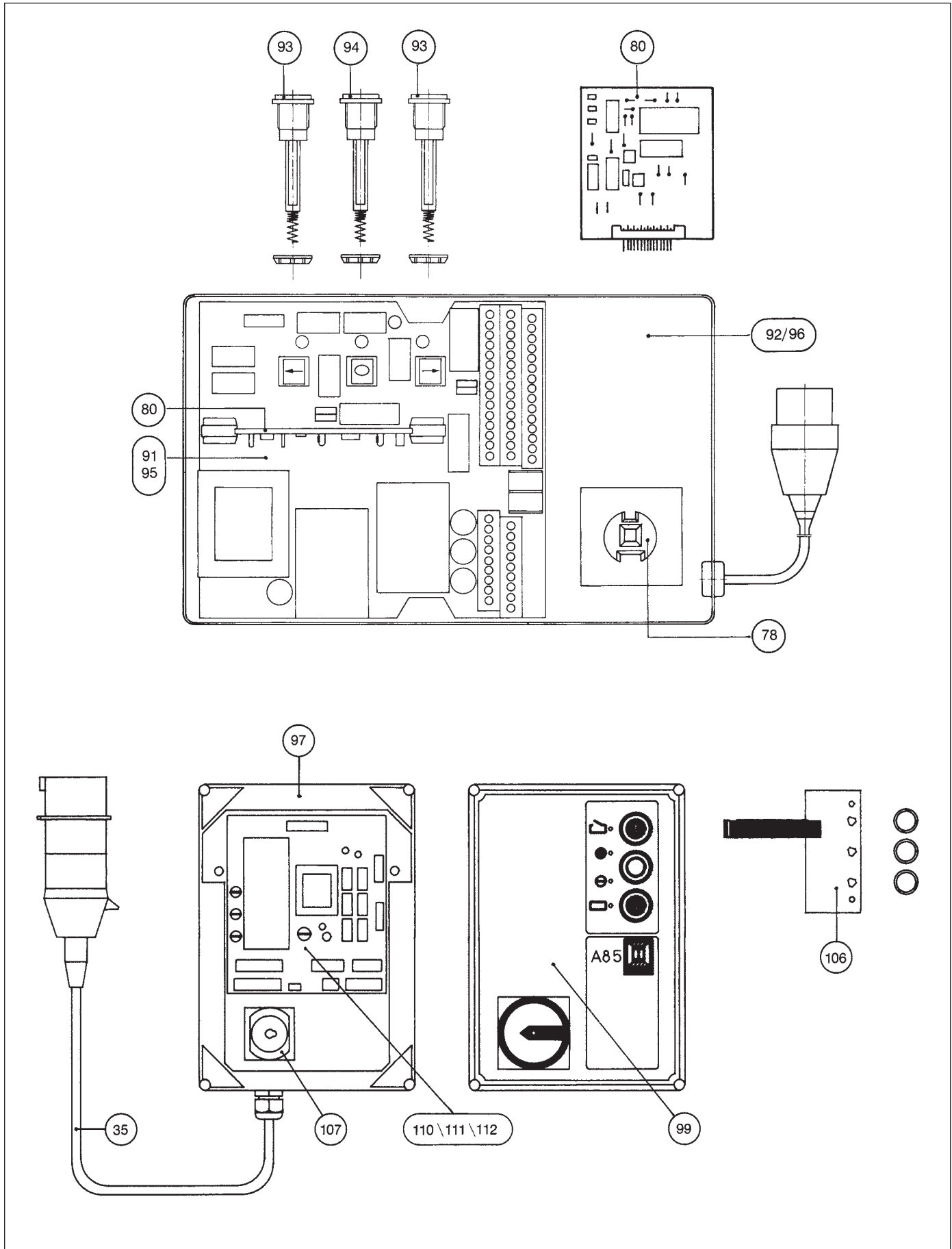
# Ersatzteile Industrietorantriebe WA 80



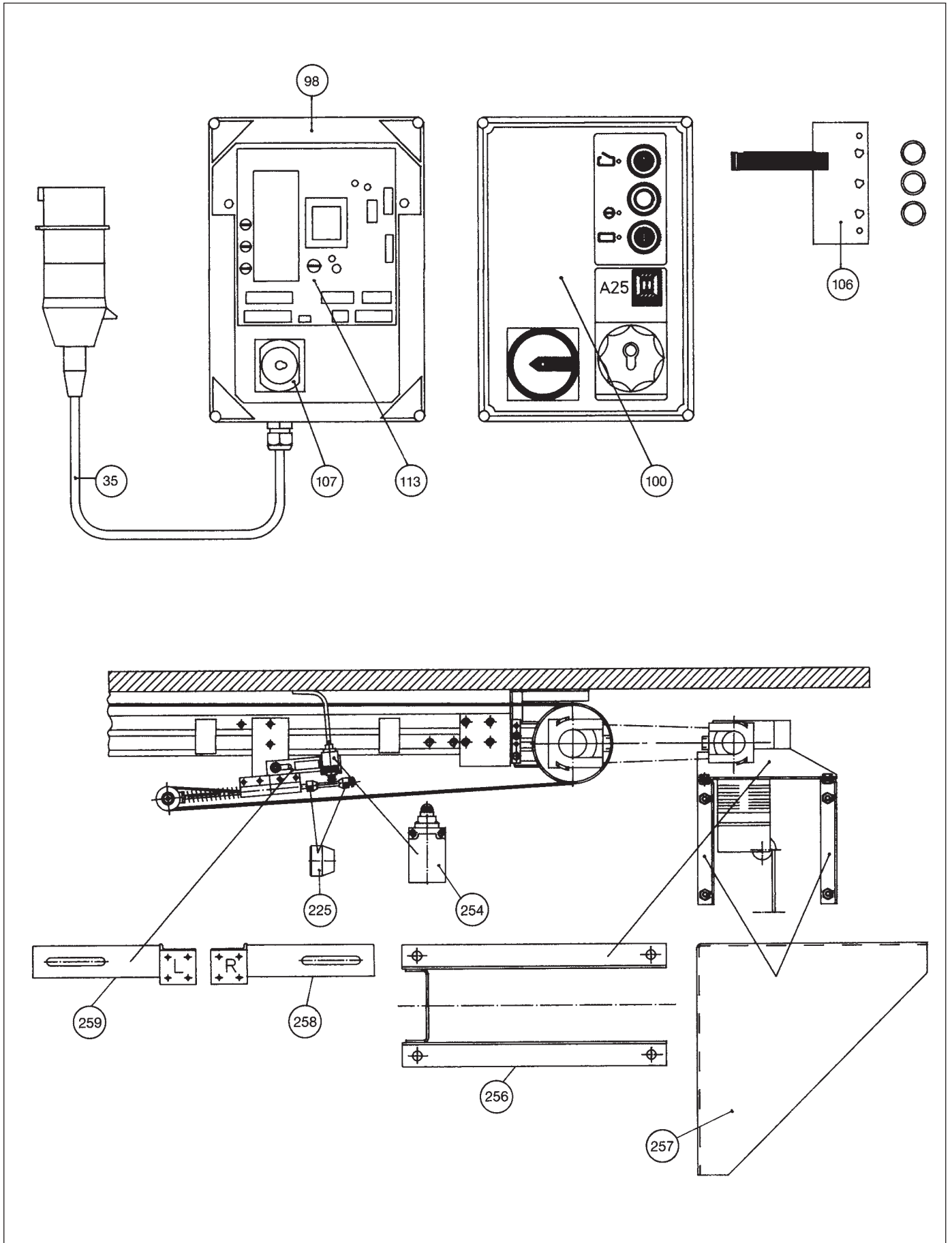
# Ersatzteile Industrietorantriebe WA 80



# Ersatzteile Industrietorantriebe WA 80



# Ersatzteile Industrietorantriebe WA 80





# Lieferungs- und Montagebedingungen (Stand 1.6.2003)

## I. Lieferungsbedingungen

### § 1 Allgemeines

- Unsere Lieferungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB). Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Lieferungsbedingungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt, auch wenn diesen trotz Kenntnis nicht ausdrücklich widersprochen und/oder die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.
- Diese Lieferungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Frühere, etwa anderslautende Bedingungen des Lieferers verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
- Unternehmer - nachstehend Besteller genannt - im Sinne dieser Lieferungsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
- Besteller - Abnehmer und Verwender von gelegentlichem Produkten verpflichtet sich, den mit der Güteüberprüfung beauftragten neutralen Prüfinstanz jederzeit Zutritt zu den Aufstellungsorten zu gewährleisten und eine Überprüfung der Qualität zuzulassen. Die etwaige Überprüfung erfolgt im Rahmen der Güteschutzgewährung und ist für den Abnehmer bzw. Verwender kostenlos.
- Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) in der Fassung 2000.

### § 2 Angebot und Abschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Für Art und Umfang ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Sache erwerben zu wollen. Als angenommen gilt das Angebot erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware. Unterliegen, wie z. B. Muster, Prospekte, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben sind nur annähernd gültig, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt werden. Nebenabreden oder Zusicherungen müssen schriftlich festgehalten werden. Bei Erzeugnissen, die auf Bestellung gesondert geliefert werden, gilt der Vertrag nach unserer schriftlichen Bestätigung als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klärstellungen erfolgen müssen, die Lieferzeit und Preis beeinflussen. Der Lieferer behält sich Konstruktions- und Formveränderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen nicht grundsätzlich geändert werden. Eine Änderung des Preises tritt hierdurch nicht ein. Teillieferungen sind zulässig.
- An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise gelten „ab Werk“ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer; diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Preise gelten einschließlich Verpackung, ausgenommen bei Kleinteilen und Ersatzteilen. Verlangt der Besteller die Versendung der Ware, werden die Kosten für den Transport zusätzlich berechnet.
- Aufwendungen für Änderungen der Art oder des Umfangs der Lieferung auf Wunsch des Bestellers nach unserer Auftragsbestätigung erfolgen und/oder die durch die Erfüllung nachträglicher oder nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen, werden ebenfalls gesondert zu dem angebotenen Kaufpreis in Rechnung gestellt.
- Treten nach Abgabe des Angebots Materialpreiserhöhungen ein oder werden Steuern oder Abgaben erhöht, so ist der Lieferer berechtigt, seine Preise entsprechend anzugleichen.
- Montagekosten werden separat berechnet.
- Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Zahlungsverzugsregeln.
- Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch uns anerkannt wurden.
- Zurückbehaltungsrechte kann der Besteller nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungsstatt angenommen. Die Kosten für Wechsel, Diskontierung und Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers.

- Unsere Forderungen werden unabhängig von einem Zahlungsziel und von der Laufzeit hereingemommener gutgeschrieben Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden und/oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte sind wir auch berechtigt, dann noch ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wir können ferner die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und auf Kosten des Bestellers die Rückgabe der Ware verlangen oder uns in ihren Besitz setzen, ohne dass dem Besteller ein Zurückbehaltungs- oder ähnliches Recht zusteht. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Waren durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf unsere offenen Forderungen zu verwerten.

### § 4 Gefahrgübergang

- Die Lieferung erfolgt „ab Werk“.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit der Übergabe, beim Verwendungskauf mit der Auslieferung der Kaufsache an die Transportperson auf den Besteller über.
- Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache vom Tage der Versandbereitstellung an auf ihn über. Gegebenenfalls anfallende Lagerkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- Vorstehende Ziff. 1 - 4 gelten auch für Teillieferungen.
- Bei freitragender Lieferung ist das Transportmittel sofort vom Besteller zu entladen. Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Bestellers. Bei Lieferung frei Baustelle versteht sich der vereinbarte Preis stets frei LKW auf befristeter Straße ebenerdig angefahren. Das Abladen einschließlich Transport zur Verwendungs- oder Lagerstelle obliegt dem Besteller, der im Verzugfall insoweit Kosten und Gefahr des Abladens bzw. Stapelns bzw. Einlagerns bzw. Rücktransportes zu tragen hat.
- Der für den Besteller an der Abladestelle auftretende Empfänger gilt als ermächtigt, die Ladung verbindlich anzunehmen.
- Bei Lieferung mit Glasbestandteilen werden Glasbruch-Schäden nur anerkannt, wenn der Lieferer ersatzpflichtig ist und der Besteller oder für ihn bei der Entgegennahme der Ware Auftretende auf dem Liefererschein sofort die Glasbrüche reklamieren. Vom Besteller gerügte Mängel berechnen nur dann zur Verweigerung der Abnahme, wenn diese die Gebrauchsfähigkeit der Leistung erheblich beeinträchtigen.

### § 5 Lieferzeiten

- Die vom Lieferer genannten Lieferzeiten rechnen vom Tage der technischen Klärstellung des Auftrages (endgültige Klärung von z. B. Maßen, Zubehörteilen und Sonderausstattungen) bis zum Tage der Bereitstellung bzw. Fertigstellung. Die termingerechte Erledigung von Aufträgen setzt u.a. voraus, dass der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Auftrag in jeder Beziehung nachkommt. Die vom Lieferer genannten Termine und Fristen sind solange unverbindlich, als sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart sind. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere vom Lieferer nicht zu vertretende nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Lieferers oder deren Unterlieferanten eintreten - berechnen den Lieferer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Der Besteller kann ersat dann eine Nachfrist zur Lieferung/Leistung setzen, wenn der bestellte Liefertermin um mehr als drei Wochen überschritten ist. Diese Nachfrist muss angemessen sein und mindestens drei Wochen betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern der Verzug auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftpflichtgesetz, bei Garantien und einem kaufmännischen Fixgeschäft.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche und Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei fortlaufender Kundenbeziehung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferers.
- Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt bis auf jederzeitigen Widerruf und solange er uns gegenüber nicht mit Zahlungen im Verzug ist. Unsere Betungnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung im Ganzen oder in Teilen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Lieferers ist nicht gestattet, solange der Eigentumsvorbehalt des Lieferers besteht.
- Alle Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in voller Höhe an den Lieferer abgetreten und zwar bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen des Lieferers. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an. Nimmt der Besteller die ihm zustehende Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er hiermit die Kontokorrentforderung gegenüber dem Abnehmer in voller Höhe an die Lieferer ab. Auch diese Abtretung nimmt der Lieferer hiermit an. Nach erfolgter Saldierung tritt anstelle der Kontokorrentforderung der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmacht. Im Falle des Einbaus der Vorbehaltsware in ein Gebäude gelten die Regelungen des vorstehenden Absatzes über die Forderungszession aus dem Werkvertrag des Bestellers mit seinem Auftraggeber entsprechend. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einbeziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- Die Verarbeitung, Umbildung oder der Einbau von unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware wird durch den Besteller für den Lieferer unentgeltlich vorgenommen und verwahrt. Wird die Vorbehaltsware mit andern, nicht im Eigentum des Lieferers stehenden Sachen verbunden oder verarbeitet, so erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der verbundenen / verarbeiteten Sache zum Zeitpunkt der Verbindung/ Verarbeitung. Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware aus anderen Gründen dem Besteller Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, werden diese Ansprüche mit allen Nebenrechten ebenfalls an uns im Vorfeld abgetreten. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung auch aus dem Eventualverbindlichen, nicht im Interesse des Bestellers eingetragenen sind. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen nachhaftig mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben. Wir sind jederzeit berechtigt, die Geschäfts- und Betriebsräume des Bestellers zur Feststellung des Vorhandenseins von Eigentumsvorbehaltsware zu betreten.
- Der Besteller ist verpflichtet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand gegen Feuer, Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern.
- Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Liefergegenstand zu machen. Nach Abschrift von allen Pfändungsverfügungen und -protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware berechtigt. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Besteller unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.

## § 7 Mängelansprüche

- Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller, nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Etwaige Mängel sind dem Lieferer nach Art und Umfang spezifziert schriftlich anzuzeigen. Bei nicht frist- und unterlassener Rüge gilt die Ware als genehmigt.
- Der Lieferer ist nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
- Als Beschaffenheit der Kaufsache gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung/Auftragsbestätigung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Erfüllungsmittels beruhen. Die Haftung des Lieferers gegenüber dem Besteller ist bei grober Fahrlässigkeit Pflichtverletzung angeschlossen wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für die Haftung für schuldhafte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung und auch nicht für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Für die Zeit von 10 Jahren ab Kaufdatum erhält der Besteller eine Garantie auf die sichere Funktion des Hörmann-Garantores. Für die Zeit von 5 Jahren ab Kaufdatum erhält der Käufer eine Garantie auf Federn, Drahtseile, Lauffrollen, Scharniere und Umlenkrollen für Garantoren unter normaler Beanspruchung von max. 5 Torbetätigungen (Auf/Zu) pro Tag. Für Ersatzlieferungen beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate, mindestens aber die laufende Gewährleistung. Der Garantiespruch gilt nur für das Land, in dem das Hörmann-Garantoren gekauft wurde. Die Ware muss auf dem von uns vorgegebenen Vertriebsweg erstanden worden sein. Der Garantiespruch besteht nur für Schäden am Vertragsgegenstand. Die vollständig ausgefüllte Garantiekarte mit dem Kaufbeleg einreichen. Datum gilt als Nachweis für den Garantiespruch. Für die Dauer der Garantie beiseitigen wir alle Mängel am Hörmann-Produkt, die nachweislich auf einen Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen sind. Wir verpflichten uns, nach unserer Wahl die mangelhafte Ware unentgeltlich gegen mangelfreie zu ersetzen. Kosten für Aus- und Einbau, sowie Versandkosten übernehmen wir nicht. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Ausgeschlossen sind Schäden durch/ an: normale Abnutzung, unsachgemäße Einbau- und unterlassene Pflege und Wartung, unsachgemäße Inbetriebnahme und Bedienung, fahrlässige oder mutwillige Zerstörung, äußere Einflüsse wie Feuer, Wasser, Salze, Laugen, Säuren, anormale Umwelteinflüsse, mechanische Beschädigung durch unsachgemäßen Transport und Montage, Grundierungen und sonstigen Oberflächenschutz, falsche oder nicht rechtzeitig erfolgte Schutzanträge, Reparatur durch nicht qualifizierte Personen, Verwendung von Teilen fremder Herkunft ohne Zustimmung des Herstellers und Entfernern oder Unkenntlichmachen der Produktnummer.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers, die nicht der Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware, sofern der Besteller seiner in Ziffer 1. geregelten Rügeobligiertheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für Schadensersatzansprüche beträgt die Verjährungsfrist vorbehaltlich der § 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 BGB ein Jahr.
- Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch den Lieferer nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. 6. Weitergehende vertraglich oder deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche wegen Sachmängeln abzutreten.
- Die normale Abnutzung z. B. an Verschleißteilen wie Federn stellt keinen Sachmangel dar.
- Durch Verhandlungen über Mängelungen verzichtet wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig und/oder nicht ausreichend gewesen sei. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.

## § 8 Haftungsbeschränkungen

- Bei sonstigen Schadensersatzansprüchen haftet der Lieferer im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung nur für den nach Art der Kaufsache typischerweise eintretenden Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsmitteln des Lieferers. Die Haftung des Lieferers bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten wird ausgeschlossen.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung bleibt unberührt, ebenso die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Im Falle der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses (§§ 311 Abs. 2, 311 a BGB) beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf das negative Interesse.

## § 9 Verjährung

- Der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers verjährt vorbehaltlich der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 - Bauwerkverwendungsansachen 5 Jahre - ; 479 BGB - Rückgriffsansprüche - in zwei Jahren ab Ablieferung der Ware. Dementsprechend ist das Recht auf Rücktritt und Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- Für Ansprüche aus Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate; mindestens aber läuft sie bis zum Ende der anfänglichen Gewährleistungsfrist.
- Für Ansprüche aus dem „Proch“-haftung, in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung und einer gegebenen Garantie bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

## § 10 Schlussbestimmungen

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Dies gilt auch hinsichtlich der Abänderung der Schriftformklausel.
- Dem Lieferer bleibt es vorbehalten, nach seiner Wahl vor den Gerichten am Sitz des Bestellers zu klagen. Ansonsten ist ausschließlicher Gerichtsstand für beide Beteiligten Bielefeld.
- Erfüllungsort für alle Ansprüche ist der Sitz des jeweiligen Lieferwerks oder Auslieferungslagers des Lieferers, für die Zahlungspflicht des Bestellers der Sitz der Hörmann KG Verkaufsgesellschaft in Steinhagen.
- Bei Schriftklauseln ist die deutsche Fassung verbindlich.
- Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamkeit möglichst nahe kommt.

## II. Montagebedingungen

Sofern der Lieferer neben der Lieferung der Kaufsache auch oder ausschließlich die Montage und ähnliche Leistungen übernimmt, gelten in Verbindung mit den Lieferbedingungen folgende Montagebedingungen:

### § 1 Montagevoraussetzungen

- Falls Teile der Lieferung offensichtlich beschädigt sind bzw. die Lieferung nicht vollständig ist, hat der Besteller den Lieferer spätestens einen Arbeitstag nach Ablieferung der Kaufsache hiervon zu unterrichten, damit möglichst vor Ankunft der Monteur Abhilfe geschaffen werden kann. Unterlässt der Besteller schuldhaft (auch bei leichter Fahrlässigkeit) diese Anzeige, werden hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen für die Montage gesondert in Rechnung gestellt.
- Die angelieferten Teile sind trocken sowie vor Witterungseinflüssen und vor Beschädigungen durch Dritte geschützt zu lagern.
- Für die Montage werden entsprechend dem Lieferumfang ein oder mehrere Fachmonteure vom Lieferer gestellt. Diesen sind je nach Absprache genügend Hilfskräfte ohne gegenseitige Berechnung beizustellen.
- Nicht zu unseren Leistungen gehören: Das Abladen vom Waggon bzw. LKW, der Transport aller Teile bis zur Baustelle, sämtliche Verglasungen, die nicht zu unserem Lieferumfang gehören, Abdichtungsarbeiten zwischen Einbauteil und Baukörper, Erd-, Maurer- und Betonarbeiten einschließlich des Vergießens der Ankerlöcher und Zargen, die Gestaltung von Gerüsten, deren Arbeitsblößen mehr als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen, sowie bei elektrisch betriebenen Anlagen die Elektrifizierung.
- Das handwerkliche Werkzeug wird vom Lieferer gestellt.
- Um eine ordnungsgemäße Montage zu gewährleisten, müssen bauseitig folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Etwa erforderliche Ankeransparungen müssen nach den Zeichnungen vor Beginn der Montagearbeiten bauseitig angelegt sein, damit die Monteur nach Eintreffen auf der Baustelle sofort mit den Einbauarbeiten beginnen können. Etwaige Wartezeiten, die durch verspätetes Anlegen der Ankeransparungen oder aus sonstigen vom Lieferer nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden besonders berechnet. Der Besteller ist zur Vorgabe eines oder mehrerer Metermess pro Geschoss verpflichtet. Der vorgegebene Metermess muss bis zur Abnahme erhalten bleiben. Ein verschließbarer Aufenthaltsraum für die Monteur zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile muss bauseitig zur Verfügung gestellt werden, ebenso elektrischer Strom für Werkzeuge und ggf. für Beleuchtung sowie das erforderliche Hilfsmaterial zum Festklammern der eingebauten Teile bis zum Abbinden der Anker.
- Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montage zum vereinbarten Termin möglich ist, insbesondere dass alle notwendigen Vorarbeiten, wie Maurer-, Putz-, Stemm- und Fußbodenarbeiten beendet sind. Die Fußböden müssen begehbar und ausreichend belastbar sein. Der Besteller hat den Lieferer spätestens 5 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin schriftlich zu verständigen, ob die Montage zu dem vereinbarten Termin möglich ist.
- Der Besteller hat das Montagepersonal ggf. über bestehende Sicherheitsvorschriften zu informieren, wie insbesondere bezüglich Schweißarbeiten, Rauchverbot, Sicherheitskleidung etc. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung schuldhaft (auch bei leichter Fahrlässigkeit) nicht nach, entstehen deswegen Schäden, hat der Besteller den Lieferer von der Schadensersatzpflicht freizustellen.
- Bauseits muss elektrischer Strom für Werkzeuge und ggf. für Beleuchtung zur Verfügung gestellt werden. Sofern ein verschließbarer Aufenthaltsraum für Monteur zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile benötigt wird, ist dies dem Besteller vorab mitzuteilen und von diesem bauseits zur Verfügung zu stellen.
- Sofern die zu montierende Konstruktion mit Elektroantrieb versehen ist, ist die erforderliche Elektro-Installation und das Montagepersonal für die Montage bauseits auszuführen.
- Nach der Montage ist seitens des Bestellers folgendes zu beachten: Die eingebauten Tore, Türen, Zargen und Fenster dürfen frühestens 2 Tage nach dem Zumörteln der Ankerlöcher für den Verkehr freigegeben werden.

### § 2 Stundenlohnarbeiten

- Wird eine Montage nicht pauschal, sondern nach Aufwand durchgeführt, werden die Montagearbeiten im Stundenlohn abgerechnet zzgl. etwaiger Reisekosten, Frachten, Geräteverhaltung etc. Es gelten die jeweils gültigen Montagerichtlinien des Lieferers.
- Die Abrechnung und Zahlung hat nach Rechnungsbericht gemäß § 3 der Lieferbedingungen zu erfolgen.

### § 3 Abnahme

- Der Besteller ist bei Fertigstellung der Montageleistung berechtigt und verpflichtet, diese in einem schriftlichen Montageprotokoll abzunehmen.
- Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Montageleistung nicht innerhalb einer ihm vom Lieferer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- Von der Abnahme an bestehen gegen den Lieferer keine Mängelansprüche aus § 634 Nr. 1 - Nr. 3 BGB mehr bezüglich bekannter Mängel, sofern der Besteller sich seine Rechte wegen dieses Mangels bei der Abnahme nicht vorbehält.

### § 4 Verjährung

- Mängelansprüche des Bestellers aus der Montage verjähren in einem Jahr seit der Abnahme. Die Verjährungsfrist des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

# Hörmann: Qualität ohne Kompromisse



Hörmann KG Amshausen, Deutschland



Hörmann KG Antriebstechnik, Deutschland



Hörmann KG Brandis, Deutschland



Hörmann KG Brockhagen, Deutschland



Hörmann KG Dissen, Deutschland



Hörmann KG Eckelhausen, Deutschland



Hörmann KG Freisen, Deutschland



Hörmann KG Ichttershausen, Deutschland



Hörmann KG Werne, Deutschland



Hörmann Genk NV, Belgien



Hörmann Alkmaar B.V., Niederlande



Hörmann Legnica Sp. z o.o., Polen



Hörmann Beijing, China



Hörmann Tianjin, China



Hörmann LLC, Montgomery IL, USA



Hörmann Flexon, Leetsdale PA, USA

Als einziger Hersteller auf dem internationalen Markt bietet die Hörmann Gruppe alle wichtigen Bauelemente aus einer Hand. Sie werden in hochspezialisierten Werken nach dem neuesten Stand der Technik gefertigt. Durch das flächendeckende Vertriebs- und Servicenetz in Europa und die Präsenz in Amerika und China ist Hörmann Ihr starker, internationaler Partner für hochwertige Bauelemente. In einer Qualität ohne Kompromisse.

**GARAGENTORE**  
**ANTRIEBE**  
**INDUSTRIETORE**  
**VERLADETECHNIK**  
**TÜREN**  
**ZARGEN**

